

Satzung

Stand: 12.05.2006

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Internetverein Memmingen-Unterallgäu".

1. Der Verein hat seinen Sitz in Memmingen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e. V.".

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der beruflichen Bildung. Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere:

1. Interessierte Bevölkerungskreise durch geeignete Einrichtungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen an das Internet und seine Möglichkeiten heranzuführen.
2. Hierzu Fortbildungsveranstaltungen und Seminare durchführen und geeignetes Lehrmaterial erstellen und abgeben.
3. Die Bereitstellung und der Betrieb einer erforderlichen Infrastruktur zum Anschluss an das Internet.
4. Tätigkeiten ausüben, die dem Vereinszweck dienlich sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und ähnliche Vereinigungen werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift sowie Gründe, die Auswirkungen auf die Höhe des Beitrags haben, dem Vorstand schriftlich mitteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei handelsrechtlichen Personengesellschaften und sonstigen Mitgliedern durch deren Auflösung.
2. Der Austritt kann jederzeit fristlos erfolgen; er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach Ermessen des Vorstandes durch sein Verhalten einen wichtigen Grund zum Ausschluss gegeben hat.
4. Durch Streichung als Mitglied aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn es seiner Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommt.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht trotz eingelegter Berufung bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Entscheidung über die

Berufung herbeizuführen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden zur Deckung der Kosten Beiträge und Umlagen erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Bei neuen Mitgliedern wird der volle Jahresbeitrag sofort nach Aufnahme in den Verein fällig. Bei neuen Mitgliedern, die dem Verein nach dem 30.6. jeden Jahres beitreten, wird im Beitrittsjahr nur 50% des für sie geltenden Jahresbeitrags zur Zahlung fällig.
2. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Der Beitragsumfang einer Umlage sollte nur so bemessen sein, dass der laufende Betrieb des Internetzugangs reibungslos finanziert werden kann. Sollte eine Umlage notwendig werden, beschließt darüber die nächste einberufene Mitgliederversammlung. Die Umlage darf die Höhe eines vollen Jahresbeitrags nicht übersteigen.
3. Scheidet ein Mitglied während eines Zeitraums aus, für den bereits ein Beitrag fällig oder geleistet worden ist, so besteht kein Rückzahlungsanspruch. Es hat auch keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassier und vier weiteren Mitgliedern zusammen.
2. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung kompetente Ansprechpartner in einen Beirat berufen. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder und die Zusammensetzung des Beirats entscheidet der Vorstand. Der Beirat hat kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstands, sondern ausschließlich beratende Funktion. Über die Einberufung des Beirats entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Personen (Vorsitzender, Stellvertreter, Kassier) vertreten.
5. Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erledigen.
6. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 5. Vorlage des Jahres- und Kassenberichts.
 6. Erstellung eines Investitionsplans.
 7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 8. Abschluss und Kündigung von Honorarverträgen.
 9. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 10. Beschlussfassung über die Nutzungsordnung. Diese ist für die Mitglieder bindend.
2. Rechtsgeschäfte über 5000 ,-- EUR sind im Innenverhältnis für den Verein nur bindend, wenn der Vorstand mehrheitlich zugestimmt hat.

§ 9 Sitzung des Vorstands

1. Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Stellvertreter, rechtzeitig jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen; es gilt das Datum des Poststempels bzw. der Mail. .
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung und Haftung

1. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
 2. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und von Umlagen.
 3. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer.
 4. Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands oder gegen einen Ausschlussbeschluss.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einreichen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch persönliches Einladungsschreiben oder per E-Mail einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ergeht an die zuletzt bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied gleichermaßen stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden

zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 13 Haftung

Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für grob fahrlässige und vorsätzliche Schädigung.

§ 14 Aufwandsentschädigung

1. Vorstandsmitglieder besitzen einen Ersatzanspruch für Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallen.
2. Mitglieder haben den gleichen Anspruch, wenn die Tätigkeit; bei der die Aufwendungen entstanden sind, vom Vorstand genehmigt worden ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an seine Mitglieder.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.05.06 beschlossen

Die Vorstandsmitglieder
@PRIMUS - Internetverein Memmingen - Unterallgäu
Memmingen, den 12.05.2006